



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST KOMMUNALAUF SICHT

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

An

- die Gemeinde
- Dobitschen
- die Stadt
- Schmölln
- die Einwohnerschaft der vorgenannten Gemeinde und Stadt

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: 092. sei

Bearbeiter/in: Frau Seiferth

e-mail-Adresse: Kommunalaufsicht@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-385

Gebäude: Lindenaustraße 9

Zimmer: 322 / 323

Öffnungszeiten:
Di.: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Do.: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mo., Mi. und Fr. geschlossen

24. Juni 2025

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/1206)

hier: Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf

Anlagen:

1. Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/1206)
2. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungsdokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) mit zwei Formblättern (Anlagen 2b und 2c)
3. Empfangsbestätigungen für Gemeinde Dobitschen und die Stadt Schmölln

In Artikel 1 § 1 des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfs werden für den Landkreis Altenburger Land folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

- Die Gemeinde Dobitschen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Dobitschen auf die Stadt Schmölln nach § 51 ThürKO wird aufgehoben.

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beige-fügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren des o. g. Adressatenkreises durch. Dieses findet vom **28. Juli bis 3. September 2025** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und Einwohnerschaft kennt und in seine Entscheidung einbezieht.

Der beteiligten Gemeinde und Stadt sowie ihrer Einwohnerschaft wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der Gemeinde und Stadt sollen jeweils auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **DS 8/1206** an das **Landratsamt des Landkreises Altenburger Land** als Rechtsaufsichtsbehörde

Adresse: Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst Kommunalaufsicht
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **3. September 2025** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gespeichert und ausgewertet. Die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen werden sodann an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungsdokumentations- und Lobbyregistriergesetzes“ (Anlage 2a, dort Ziffer I) hingewiesen.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Thüringer Beteiligungsdokumentations- und Lobbyregistriergesetz – ThürBetdokLobregG – erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. g. Gesetzesentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG geforderten Informationen angeben.

Nähere Informationen hierzu können der Anlage 2a (Ziffer II) entnommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens der Informationsübermittlung kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG verwendet werden, das auch beim Landratsamt bereitgehalten wird.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des beiliegenden Informationsblatts in Anlage 2a sowie das ebenfalls beiliegende Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Im Auftrag


Seiferth

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 1990er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Der demografische Wandel hat in den Gemeinden jedoch zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen geführt.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Seither ist die Einwohnerzahl Thüringens um rund 19 Prozent auf 2,11 Millionen gesunken (Stand 31. Dezember 2023). Zugleich ist der Anteil der in Thüringen wohnenden Menschen, die mindestens 65 Jahre alt sind, innerhalb von 25 Jahren im Zeitraum der Jahre 1998 bis 2023 von 15,8 auf 27,5 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung wird sich künftig weiter fortsetzen und sowohl das Land als auch die Kommunen vor zunehmende Herausforderungen stellen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist auf Seiten des Landes mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes weiter einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken.

Neben diesen finanziellen Gesichtspunkten rückt inzwischen immer stärker der mit dem demografischen Wandel verbundene Fachkräftemangel in den Blick. Insbesondere die Gemeinden haben zunehmend erhebliche Schwierigkeiten, offene Stellen mit qualifiziertem und hinreichend *spezialisiertem Personal* zu besetzen. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden sowie mit der Entwicklung der Informationstechnologie und der Digitalisierung Schritt halten. Hinzukommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit notwendigen Infrastrukturinvestitionen, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, der Bewältigung von Krisenlagen sowie den Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen noch immer überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren, damit die Städte und Gemeinden in Thüringen die bereits ein-

getretenen sowie sich abzeichnenden Herausforderungen für das kommunale Verwaltungshandeln dauerhaft bewältigen können.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Rechtsverordnungen zugewiesen sind. Hierfür müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Der Landtag hat am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Landtagsdrucksache 6/4876). Mit diesem Beschluss wurde den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren hat der Gesetzgeber in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Auf dieser Grundlage hat der Landtag während der sechsten und siebenten Legislaturperiode insgesamt fünf Gemeindeneugliederungsgesetze verabschiedet und zugleich die umfangreichsten Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene seit den 1990er Jahren umgesetzt. Hierbei konnten viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden sank von 843 (Stand: 31. Dezember 2017) auf 600 (Stand: 31. Dezember 2024).

Trotz der erzielten Erfolge sind die Gemeindestrukturen in Thüringen weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Die in der sechsten Legislaturperiode eingeleitete flächendeckende Gemeindegebietsreform wird daher auch in der achten Legislaturperiode fortgeführt, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden weiter zu stärken und mit den strukturellen Verbesserungen dazu beizutragen, dass die Gemeinden dauerhaft die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Grundlage der aktuellen Gemeindeneugliederungen ist bis zu einer möglichen Neupositionierung des Landtags weiterhin das mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 festgelegte Leitbild mit Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen.

Bestandsänderungen von Gemeinden bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eines Gesetzes. Die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften sowie die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Das vorliegende Gesetz beinhaltet in Artikel 1 die Regelung kommunaler Neugliederungen, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen. Die aufgenommenen Neugliederungsanträge dienen der Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft und entsprechen aus Sicht der Landesregierung dem öffentlichen Wohl. Ihnen liegen übereinstim-

mende Beschlüsse der antragstellenden Gemeinden zur Schaffung neuer kommunaler Verwaltungsstrukturen zugrunde.

Die für die nachfolgend genannten Gemeinden angegebenen Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 basieren auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Stadt Schmöln und die Gemeinde Dobitschen die Auflösung der Gemeinde Dobitschen und ihre Eingliederung in die Stadt Schmöln beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 12.460.

Im Landkreis Weimarer Land haben die Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen die Auflösung der Gemeinde Kleinschwabhausen und ihre Eingliederung in die Gemeinde Großschwabhausen unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.130.

Des Weiteren haben im Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda die Auflösung der Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda sowie ihre Eingliederung in die Gemeinde Mellingen unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.940.

Im Zuge der Umsetzung der vorgenannten kommunalen Strukturänderungen ist die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.

B. Lösung

Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird den Anträgen der beteiligten Gemeinden auf freiwillige Neugliederung ihrer Gemeindestrukturen nachgekommen. Des Weiteren umfassen die Regelungen die Aufhebung der Zuordnung einer Gemeinde zu einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO.

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden, Einwohnerinnen und Einwohner, Landkreise und Verwaltungsgemeinschaften sind unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sind Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften.

Freiwillige Neugliederungen von Gemeinden, die bis zum Jahr 2026 in Kraft treten, werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt wurden.

Mit Artikel 2 erfolgt die Anpassung der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz an die in Artikel 1 geregelten kommunalen Strukturänderungen.

C. Alternativen

Alternativ zu Artikel 1 könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der antragstellenden Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den in Artikel 1 geregelten Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die in Artikel 1 vorgesehenen Neugliederungen respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamt abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Artikels 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 Thür-KO die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

Alternativ zu Artikel 2 könnte auf die Anpassungen des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes verzichtet werden. Die erforderlichen Anpassungen wären in diesem Fall in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Da es sich jedoch um eine Folgeänderung zu Artikel 1 handelt, ist gesetzestechnisch die beabsichtigte Regelung im Rahmen eines Mantelgesetzes zu bevorzugen.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen vom Land durch Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen finanziell unterstützt, soweit die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Rechnungshof hat bereits in der Vergangenheit die finanzielle Förderung von Gemeindeneugliederungen durch das Land ausdrücklich als sinnvoll eingestuft und dem Gesetzgeber daher die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Verbesserung ihrer kommunalen Verwaltungsstruktur empfohlen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 12. Diese Auffassung hat der Rechnungshof nochmals bestätigt. Er verwies hierbei nicht nur auf die im Rahmen seiner Prüfungen festgestellten finanziellen und organisatorischen Vorteile größerer Verwaltungs-

einheiten, sondern auch darauf, dass nur das Land Veränderungen mit größeren Auswirkungen in den kommunalen Verwaltungsstrukturen initiieren kann. Er empfahl daher dem Gesetzgeber und der Landesregierung, weitere Anreize für Neugliederungen zu schaffen, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 28 bis 30.

Durch die in Artikel 1 geregelten Gemeindeneugliederungen ergeben sich nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen Gesamtkosten in Höhe von etwa 2,9 Millionen Euro. Diese beinhalten auf Basis der aktuell verfügbaren Daten Neugliederungsprämien in Höhe von etwa 2,7 Millionen Euro, Strukturbegleithilfen in Höhe von etwa 55.000 Euro und eine besondere Entschuldungshilfe in Höhe von etwa 87.000 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2026 zu berücksichtigen.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass unter bestimmten Bedingungen mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Ungeachtet dessen werden die in Artikel 1 vorgesehenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet. Die Gemeindegebietsreform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 3. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehö-
riger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorga-
nisatorischer Vorschriften“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 18./19./20. Juni 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2026
(ThürGNNG 2026)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Schmöln und Gemeinde Dobitschen
(Landkreis Altenburger Land)
- § 2 Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen sowie Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda (Landkreis Weimarer Land)
- § 3 Weitere Neugliederungen
- § 4 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 5 Ortsrecht
- § 6 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 7 Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden
- § 8 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 9 Freistellung von Kosten
- § 10 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 11 Haushaltswirtschaft
- § 12 Gleichstellungsbestimmung

**§ 1
Stadt Schmöln und Gemeinde Dobitschen
(Landkreis Altenburger Land)**

(1) Die Gemeinde Dobitschen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmöln eingegliedert. Die Stadt Schmöln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Dobitschen auf die Stadt Schmöln wird aufgehoben.

**§ 2
Gemeinden Großschwabhausen und
Kleinschwabhausen sowie Gemeinden Mellingen,
Kiliansroda und Mechelroda
(Landkreis Weimarer Land)**

(1) Die Gemeinde Kleinschwabhausen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen eingegliedert. Die Gemeinde Großschwabhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Mellingen eingegliedert. Die Gemeinde Mellingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 3

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 4

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dobitschen erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kleinschwabhausen erweitert.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kiliansroda und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Mechelroda erweitert.

§ 5

Ortsrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das eingegliederte Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde. § 11 bleibt unberührt.

(2) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen.

§ 6

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der an den Neugliederungen beteiligten Ge-

meinden gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(4) Die an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gemeinden nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Neugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(5) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer aufgelösten Gemeinde werden in den Dienst der vergrößerten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die vergrößerte Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(3) Die an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gemeinden stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens gilt für die Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge ebenso wie für eine Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages. § 6 Abs. 5 gilt für die übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Einwohnerzahl

(1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der vergrößerten Gemeinde angerechnet.

(2) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gemeinden zu ermitteln.

§ 9

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 10

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei einer Neugliederung nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Bei einer Neugliederung nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 11

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre auch der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2026 für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet nach § 61 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO bleibt unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2026 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO bezogen auf die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden, bis die vergrößerte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

In Nummer 23 Spalte 2 der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. 347) geändert worden ist, werden die Worte „Kiliansroda, Kleinschwabhausen,“ und das Wort „Mechelroda,“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das in Artikel 1 enthaltene Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 ist Bestandteil der Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinden ab, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Dieses Gesetz folgt auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018) vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795), das Zweite Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNG 2019) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385), das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) und das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347).

Es stellt den ersten Schritt zur Fortsetzung der Gemeindegebietsreform in der achten Legislaturperiode dar und beruht auf demselben Leitbild mit Leitlinien für die Gemeindegebietsreform wie die vorgenannten Neugliederungsgesetze.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit ausreichend spezialisiertem Personal, sodass ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht mehr umfassend rechtskonform wahrnehmen und verbleibt ihnen zudem nur noch ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit von qualifiziertem und spezialisiertem Personal sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden in Thüringen 1.702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1.314, das heißt etwa 77 Prozent, weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und 916, das heißt etwa 54 Prozent, weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeinde-neugliederungen durch Rechtsverordnungen des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gemeinde-neugliederungsgesetz (ThürGNGG) vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1.013 zum Stichtag 31. Dezember 1999.

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase dieser Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt zwölf Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Diese legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke

und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten" (Drucksache 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung dieser Vorabempfehlungen und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das überwiegend am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingeführt und in § 6 Abs. 5 ThürKO geregelt.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit weiterer struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen war Thüringen weiterhin durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 existierten im Land 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner hatten.

Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden waren 601 Mitgliedsgemeinden der insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. Weitere 98 Gemeinden hatten eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen insgesamt 699 Gemeinden lebten etwa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hatte damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nahm Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein.

Durch die freiwilligen Strukturänderungen, die mit den zurückliegenden fünf Gemeindeneugliederungsgesetzen der sechsten und siebten Legislaturperiode sowie dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach umgesetzt wurden, hat sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 auf 600 reduziert. Hierdurch konnte die Kleinteiligkeit der Gemeinden in Thüringen zwar vermindert werden. Im Vergleich zu anderen Flächenländern besteht sie aber im Wesentlichen fort.

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der

Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Aufgaben. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Im Jahr 2023 waren es etwa 500.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990 und 1991 verließen per Saldo etwa 90.000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein ab dem Jahr 1988 von etwa 34.700 Geburten bis zum Jahr 1991 auf rund 17.500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefstand von 12.700 Geburten.

Der starke Bevölkerungsrückgang hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen in Zukunft aber fortsetzen.

Nach der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens von etwa 2,12 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag 31. Dezember 2023 bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf etwa 1,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Jahr. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung Thüringens. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei etwa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf fast 48 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter, das heißt im Alter von 20 bis 64 Jahren, deren Anzahl zum Stichtag 31. Dezember 2023 bei etwa 1,17 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern lag und um rund 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahr 2040 zurückgehen wird.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass

sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern künftig weniger dynamisch steigen werden und die Gebühren und Beiträge zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig dämpfenden Wirkungen auf die kommunalen Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen für unterdurchschnittliche Gemeindefinanzkraft) haben nach einer leichten Abwärtskorrektur im Jahr 2023 im vergangenen Jahr neue Höchststände erreicht. Begünstigend für Thüringen wirkten dabei insbesondere die Einbeziehung der Ergebnisse des Zensus 2022 bei der Ermittlung der Zuführungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Für die kommenden Jahre geht die derzeitige Einnahmeprognose auf Basis der Steuerschätzung vom Oktober 2024 von weiter steigenden Einnahmen für die Jahre bis 2029 aus.

Dennoch besteht weiterhin ein deutlicher Abstand zu den finanzstarken Ländern. Im Jahr 2023 lag die originäre Steuerkraft Thüringens je Einwohner bei 55,7 Prozent des Länderdurchschnitts und ist damit seit zehn Jahren nahezu unverändert. Die deutsche Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einer Stagnation. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ging im Jahr 2024 nach ersten Schätzungen leicht um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. Die konjunkturelle Entwicklung wird weiterhin durch verschiedene Einflüsse belastet. Zudem wirken verstärkt auch strukturelle Faktoren dämpfend auf die wirtschaftliche Entwicklung. Insofern bestehen auch weiterhin erhebliche Abwärtsrisiken für die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch für die weitere Einnahmeentwicklung in Thüringen.

Die Einnahmesituation der Kommunen in Thüringen verbesserte sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 deutlich. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen legten um 7,2 Prozent zu. Ursache war vor allem die Entwicklung bei der Gewerbesteuer, die um 9,3 Prozent höher ausfiel als im Jahr zuvor. Zudem verbesserte sich die Finanzausstattung vom Land um 442,8 Millionen Euro

und damit um 11,8 Prozent. Im Ergebnis wiesen die Kommunen im Jahr 2023 – entgegen dem Bundestrend – einen Finanzierungsüberschuss von fast 300 Millionen Euro auf.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2024 wird im Zeitraum der Jahre 2024 bis 2029 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Gemeinden in Thüringen um 4,0 Prozent pro Jahr erwartet. Die Einnahmen der Gemeinden steigen damit deutlich dynamischer als die Einnahmen des Landes. Hier liegt die jährliche Zuwachsrate bei 2,7 Prozent.

Dennoch verfügen auch die Gemeinden des Landes nach wie vor über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die Gemeinden der westlichen Flächenländer. Im Jahr 2023 standen den Gemeinden Thüringens je Einwohnerin und Einwohner im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der westdeutschen Flächenländer etwa 59,2 Prozent der Steuereinnahmen zur Verfügung.

Neben den geschilderten finanziellen Rahmenbedingungen sind vor allem die bevorstehende Pensionierungswelle und der Fachkräftemangel weitere Gründe für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Dadurch, dass die sogenannten Babyboomer-Jahrgänge das Pensions- beziehungsweise Rentenalter erreichen, ist mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch Altersabgänge zu rechnen. Hierdurch stehen auch die kommunalen Verwaltungen vor der Aufgabe, kontinuierlich Nachwuchs, auch durch eigene Ausbildung, zu gewinnen und vorhandenes Personal, insbesondere Fachkräfte, langfristig zu binden. In den kommunalen Verwaltungen sind die Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, um dem Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Ingenieurwesen und Öffentlicher Gesundheitsdienst, entgegenzutreten zu können. Diese Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um der absehbar weiter zunehmenden Konkurrenz anderer Arbeitgeber um Fachkräfte aus den genannten Bereichen begegnen zu können. Dies kann auf absehbare Zeit nur leistungsfähigen Kommunalverwaltungen mit größeren Personalkörpern gelingen, die auch in der Lage sind, unterschiedliche Rekrutierungsmöglichkeiten zu nutzen und eine zielorientierte Personalentwicklung, auch durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen, verfolgen zu können. Ebenso dürften die Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, insbesondere durch die Ermöglichung einer Kinderbetreuung beziehungsweise durch die Gewährung von Teilzeitarbeit und Formen der flexiblen Arbeit, an Bedeutung gewinnen.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung sowie für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Darüber hinaus stehen die Gemeinden vor weiteren Herausforderungen, die für kleinere Gemeinden aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Kapazitäten häufig nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zu bewältigen sind. Dies kann zunächst notwendige Infrastrukturinvestitionen betreffen, beispielsweise in den Berei-

chen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Straßenbau, die vor allem einwohnerschwache Gemeinden mit großer Fläche und somit erhöhtem Investitionsbedarf schnell an ihre finanziellen Grenzen bringen können. Ebenso müssen die Gemeinden zunehmend Klimaschutzmaßnahmen, wie etwa Klimaschutzkonzepte und Maßnahmen zur Klimaanpassung, Gebäudeenergiekonzepte sowie ein Energiemanagement entwickeln und umsetzen. Hinzukommen Belastungen durch die Bewältigung von Krisenlagen und die Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Diese ergeben sich vor allem aus der notwendigen organisatorischen und personellen Anpassung der Verwaltung.

Mittel- und langfristig sind jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung – zumindest aber eine dauerhafte Sicherung – der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie ein angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen, des Ist-Standes und der bisherigen Erfahrungen aus den kommunalen Neugliederungen der letzten Jahre in Thüringen bestätigt sich die Notwendigkeit, die flächendeckende Gebietsreform auf der Gemeindeebene fortzuführen. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden, die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen und rechtskonform erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neuglie-

derung auszurichten, vergleiche Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 45, Aktenzeichen VerfGH 61/16.

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Das Leitbild und die Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der sechsten Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drucksache 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über dieses Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drucksache 6/1561).

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten war. Dieses Gesetz hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit dem bereits vorgenannten Urteil vom 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drucksache 6/4876). Damit wurde den Gemeinden Thüringens ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei essenzielle – im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene – Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt wurden.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (Drucksache 6/5308) wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen.

Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 die aktuellsten verfügbaren Datengrundlagen waren.

Das Landesamt für Statistik hat mit der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung sowie der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aktualisierte Daten für die künftige Entwicklung der Einwohnerzahlen vorgelegt, welche auch den Zeitraum bis zum Jahr 2035 umfassen. Diese werden herangezogen, soweit im Gesetzentwurf auf künftige Einwohnerzahlen Bezug genommen wird.

Ziel der Gebietsreform ist, Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechts-sicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205), in der Fassung der am 9. Juli 2024 von der Landesregierung beschlossenen Ersten Änderung (GVBl. S. 526) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Leitlinien

Bei der Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang.

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihren Zusammenschluss oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen, beispielsweise durch Konzentration und/oder bessere Auslastungen von gemeindlichen Einrichtungen sowie durch effektivere und effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Finanzen, des Personals und der Informationstechnik,

- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern, beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen,
- *höhere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,*
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur geringe Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Kreisangehörige Gemeinden sollen deshalb unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch Angelegenheiten des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl und die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen. *Hinzukommt zumeist eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen.*

Ein Blick in die Statistik zeigt, dass unter Umständen auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Fälle sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben, beispielsweise ein großes Gewerbegebiet, eine Grenze zu Zentralen Orten oder einen Sitz wirtschaftlich starker Unternehmen.

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müs-

sen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. In diesem Sinne hat auch der Rechnungshof im Rahmen seiner jüngeren Prüfungen festgestellt, dass viele Kommunalverwaltungen zu klein sind, um die Anforderungen der Zukunft eigenständig zu erfüllen, insbesondere ausreichend geeignetes Personal einzustellen. Der Rechnungshof plädiert daher für weitere Gemeindefusionen beziehungsweise eine verstärkte kommunale Zusammenarbeit, um eine leistungsfähige kommunale Verwaltung in allen Gegenden Thüringens zu gewährleisten, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2022 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 10 und 55.

Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume und zu geringer personeller Ressourcen für die eigenverantwortliche Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen, vergleiche Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. April 2009, S. 37 und 38, Aktenzeichen LVG 12/08. Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bun-

desländern bislang unbeanstandet geblieben, vergleiche beispielsweise das bereits benannte Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, Randnummer 172 nach juris sowie das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Aktenzeichen 1/97 und 4/97, Randnummer 117 nach juris, das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Aktenzeichen VGH N 18/14, Randnummer 129 nach juris, Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Aktenzeichen Gesch Reg 11/74, DVBl. S. 385.

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6.000 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl einer Verwaltungseinheit vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in Verdichtungsräumen von Oberzentren bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Jahr 2025 sollten in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen, in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner waren in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertreterinnen und Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene sollen kreisangehörige Gemeinden Thüringens eine Mindesteinwohnerzahl von 6.000 im Jahr 2035 aufweisen. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild aus dem Jahr 2015 vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der

Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Thüringer Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit ab Seite 51 darauf hin, dass die in den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 242) festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, verfassungsrechtlich zulässig ist. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung beziehungsweise Eingliederung einer Gemeinde führt, vergleiche Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Aktenzeichen VGHN 18/14, Randnummer 139 nach juris. Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (beispielsweise unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neben dem Vorrang der Bildung oder Vergrößerung von Einheits- und Landgemeinden sowie der genannten Mindesteinwohnerzahl gelten folgende weitere Leitlinien:

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Entsprechende Neugliederungen können von den Gemeinden beantragt werden. In § 92 ThürKO ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 in der Fassung der am 9. Juli 2024 von der Landesregierung beschlossenen Ersten Änderung als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch das Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entsprechen Gemeinden, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Infolge der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt, beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung der Freizeitangebote in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen. Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Ge-

meinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll nach der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind darüber hinaus weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde,
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität, beispielsweise Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten,
- Entwicklungsfähigkeit in sozioökonomischer, demografischer oder haushalterischer Hinsicht,
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentral-örtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote),
- verwaltungsgeografische Kongruenz hinsichtlich geografischer Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftlicher und topografischer Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technischer und sozialer Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktreion,
- ebenenübergreifende Funktionalität, insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen.

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach dem bereits genannten Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 ergibt sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen.

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, in der Regel aber langfristig nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist daher kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung, gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Gemeinden in Thüringen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 46 bis 52 ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verfügen über das Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind.

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Die Gründe hierfür wurden ausführlich in der Begründung des bereits erwähnten Gesetzentwurfs der Landesregierung für das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik dargelegt. Die Vor- und Nachteile des Rechtsinstituts der erfüllenden Gemeinde entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass es der Stärkung von Zentralen Orten entgegenwirkt.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten und sich ändernden Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Auch der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass das synergetische Potential von größeren Verwaltungseinheiten in Verwaltungsgemeinschaften bei Weitem nicht gehoben werden kann und diese daher auf der Grundlage seiner Prüfungserfahrungen nicht empfohlen werden können, vergleiche Thüringer Rechnungshof, Jahresbericht 2023 – Überörtliche Kommunalprüfung, S. 30.

Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst, beispielsweise durch Tarifierhöhungen. Dieser kann in der Regel nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verwaltungskosten führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten und in Änderung befindlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den in der Zukunft zu erwartenden Herausforderungen zu begegnen. Daher wird im Rahmen der Gemeindegebietsreform Einheits- und Landgemeinden Vorrang eingeräumt und darauf hingewirkt, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden zu Einheits- und Landgemeinden fortzuentwickeln.

Nach dem bereits erwähnten Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die seinerzeit regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., wurde jedoch bis auf Weiteres von der Einführung dieses Modells Abstand genommen.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Richtungsentscheidung in der sechsten Legislaturperiode: Zunächst keine pflichtigen Strukturänderungen

Nach den ursprünglichen Planungen für die Gemeindegebietsreform sollten das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden innerhalb der sechsten Legislaturperiode im Zuge von freiwilligen und pflichtigen Strukturänderungen flächendeckend umgesetzt werden. Die Reform wäre in diesem Zeitrahmen mit einer Pflichtphase abgeschlossen worden.

Nachdem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien und der Landtag eine Anpassung der Gebietsreformpläne eingeleitet.

Auf der Basis des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 15. August 2017 und des Eckpunktebeschlusses des Landtags vom 13. Dezember 2017 wurde davon abgesehen, in der sechsten Legislaturperiode pflichtige Neugliederungen durchzuführen. Die Planungen für pflichtige Strukturänderungen zur flächendeckenden Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, wurden zurückgestellt, um unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit zunächst ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umzusetzen.

Dieser Ansatz wurde in der 7. Legislaturperiode beibehalten. Auch in der 8. Legislaturperiode werden keine pflichtigen Gemeindeneugliederungen angestrebt. Vielmehr sollen gemäß Regierungsvertrag

vom Dezember 2024 weiterhin ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund können in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform nur in dem Rahmen umgesetzt werden, den die freiwilligen Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden eröffnen.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen und Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Ein gegebenenfalls vorgeschalteter Zeitraum für freiwillige Neugliederungen begegnet nach den Hinweisen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs in seinem bereits erwähnten Urteil vom 9. Juni 2017 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit der Gesetzgeber auch eventuellen späteren pflichtigen Neugliederungen dieselben Kriterien zugrunde legt wie den freiwilligen.

Mit der freiwilligen Gemeindegebietsreform wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eigenverantwortlich Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Abs. 2 ThürKO besagt, dass Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, siehe § 2 Abs. 1 ThürKO.

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen. Bei der Bewertung dieser Anträge sind jedoch mögliche Auswirkungen auf die anderen Mitgliedsgemeinden der jeweils betroffenen Verwaltungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) grundsätzlich zunächst fort. Solche Strukturänderungen sind vorerst weiterhin möglich, wenn sie der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dienen und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für den Übergangszeitraum – bis zum Abschluss der flächendeckenden Gemeindegebietsreform beziehungsweise der Schaffung leitbildgerechter Strukturen – stellen Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ein geeignetes Instrumentarium dar, um die ordnungsgemäße Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen freiwillige Neugliederungen von Gemeinden anderenfalls dazu führen würden, dass Strukturen zurückbleiben, die nicht ausreichend leistungsfähig sind und den Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung nicht gerecht werden. Der Vorrang der Bildung von Einheits- und Landgemeinden und das entsprechende Ziel der Fortentwicklung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden werden hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Der großzügigere zeitliche Rahmen für die flächendeckende Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien, der mit einer stärkeren Fokussierung auf freiwillige Neugliederungen einhergeht, ist auch für die Anwendung der Leitlinien im Zeitraum der freiwilligen Strukturierungen von erheblicher Bedeutung.

So haben im Zuge der freiwilligen Neugliederungen auch Gemeinden Anträge auf Bildung von Strukturen gestellt, die – bezogen auf das Jahr 2035 – eine Einwohnerzahl von 6.000 noch nicht erreichen. In diesen Fällen haben sich Gemeinden zusammengefunden, um auf zum Teil drängende gegenwärtige sowie künftig zu erwartende Herausforderungen zu reagieren und ihre Leistungsfähigkeit durch die Bündelung ihrer Ressourcen und Kompetenzen zu steigern. Es stehen in diesen Fällen jedoch für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde mit mindestens 6.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die nach den Leitlinien des Gesetzgebers Vorrang hat, im Rahmen der freiwilligen Strukturänderung nicht genügend oder keine entsprechenden Partner zur Verfügung.

Die Unterschreitung einer Einwohnerzahl von 6.000 führt nicht dazu, dass die hiervon betroffenen Neugliederungsanträge von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben. Die in den Leitlinien vorgesehene Mindesteinwohnerzahl stellt nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ein Optimierungsgebot dar, bei dessen Anwendung die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Abweichungen können oder müssen insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch historische, wirtschaftliche, landsmannschaftliche, topografische oder landschaftliche Gesichtspunkte, durch die geografische Lage, die Siedlungsstruktur oder die Erfordernisse der Raumordnung begründet sind. Gleiches gilt bei besonderen Sachverhaltsgestaltungen, wenn keine sinnvolle neue Gebietsstruktur erkennbar ist, kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung führen wür-

de, vergleiche bereits erwähntes Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, S. 64.

Über solche besonderen Einzelfallgestaltungen hinaus sieht Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes die Umsetzung von Neugliederungen vor, bei denen die Einwohnerzahl von 6.000 erst durch weitere Gemeindezusammenschlüsse erreicht werden kann. Hierdurch kann die Leistungs- und Verwaltungskraft der beteiligten Gemeinden bereits jetzt verbessert werden. Die umliegenden Gemeinden werden infolge dieser Maßnahmen weder geschwächt noch in ihrer Entwicklung behindert. Für sie ist eine Neugliederung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Die Leitlinie, dass die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 Vorrang hat, wird damit nicht aufgegeben. Vielmehr erfolgt in den betreffenden Fällen eine freiwillige Neugliederung, die den Beschlüssen der antragstellenden Gemeinden Rechnung trägt und zugleich einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur darstellt. Ausgehend von weiteren Neugliederungen zu einem späteren Zeitpunkt ist die Neugliederung der betroffenen Strukturen nicht als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Ein Bestandsschutz kann insoweit erst nach Abschluss einer flächendeckenden Gemeindegebietsreform entstehen.

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 13. Dezember 2017 über die Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen festgelegt, dass dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll. Würde das vorliegende Gesetz grundsätzlich nur solche Neugliederungen beinhalten, welche die Einwohnerzahl von 6.000 erreichen, hätte dies zur Folge, dass alle übrigen sinnvollen, von den Gemeinden auf der Basis ihres Selbstverwaltungsrechts unter den derzeitigen Gegebenheiten freiwillig beschlossenen Neugliederungen nicht umgesetzt werden könnten. Dies könnte für die Gemeinden sowie für die rechtssichere und sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Nachteile haben und würde dem Prinzip der Freiwilligkeit nicht gerecht werden.

Neugliederungen, die von den Gemeinden beschlossen und beantragt werden, fußen auf ihrer verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie. Das Recht der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft setzt notwendig voraus, dass diese eine Neugliederung anstoßen können, wenn sie nach einer kritischen Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Strukturänderung sehen. Nur so kann eine effektive und eigenverantwortliche Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten gewährleistet werden. Streben Gemeinden daher zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Neugliederung an, so ist dies mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs werden die Belange der kommunalen Selbstverwaltung durch freiwillige Zusammenschlüsse tendenziell in weniger einschneidender Weise betroffen als im Falle pflichtiger Neugliederungen.

Solche freiwilligen Zusammenschlüsse tragen nicht nur dem selbstbestimmten Willen der Gemeinden Rechnung. Sie sind vielmehr auch dann, wenn sie die vorrangig angestrebte Einwohnerzahl von mindes-

tens 6.000 noch nicht erreichen, in der Regel geeignet, durch eine Ressourcenbündelung und Strukturvergrößerung die Leistungs- und Verwaltungskraft der Kommunen zu erhöhen. Sie stellen in diesem Sinne im Vergleich zum Status quo eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft dar und sind daher ein Schritt in die richtige Richtung auf dem Weg zur Verwirklichung des gesetzgeberischen Leitbildes. Zugleich können solche Neugliederungen dazu beitragen, dass weitere potenzielle Partner für eine Erweiterung der neuen Struktur durch die positiven Erfahrungen der beteiligten Gemeinden motiviert werden, sich ebenfalls freiwillig zu einer Neugliederung zu entschließen. So kann gegebenenfalls auch in einem späteren zweiten Schritt auf freiwilliger Basis eine Einwohnerzahl von mindestens 6.000 erreicht werden, ohne dass es einer pflichtigen Regelung und somit eines erheblichen Eingriffs des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedarf.

Die in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelten Gemeindeneugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie tragen dazu bei, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Ausgehend von den vorangehenden Ausführungen erfolgen die Gemeindeneugliederungen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe des Artikels 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Die Änderung von Verwaltungsgemeinschaften sowie die Aufhebung der Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde erfordern nach § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beziehungsweise § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ebenfalls ein Gesetz.

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die im Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

V. Sonstiges

In der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels 1 werden unter anderem Einwohnerzahlen und die Verschuldung je Einwohner sowie die Steuereinnahmen je Einwohner dargestellt.

Die Angaben zu den aktuellen Einwohnerzahlen von Gemeinden und Landkreisen ergeben sich aus der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2023. Soweit Einwohnerzahlen der Gemeinden für das Jahr 2035 angegeben werden, basieren diese auf der im Dezember 2020 veröffentlichten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik.

Die Angaben zum Schuldenstand je Einwohner sind der Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände zum 31. Dezember 2023“ entnommen und dienen allein der Darstellung der aktuellen finanziellen Situation der jeweiligen Gemeinde. Allein aus diesen aktuellen statistischen Daten lässt sich eine eventuelle finanzielle Förderung der einzelnen Gemeindeneugliederung nicht ableiten, da die Ermittlung der besonderen Entschuldungshilfe nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen erfolgt. Hinsichtlich der Herangehensweise und Begründung zur Bestimmung der besonderen Entschuldungshilfe wird auf die Begründung der Bestimmung zur besonderen Entschuldungshilfe (Zu § 3) der Landtagsdrucksache 7/1719 verwiesen.

Die aktuellste verfügbare Statistik des Landesamtes für Statistik „Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Art der Steuer in Thüringen“ hat den Stand vom 31. Dezember 2022. Die Angaben zu den Schuldenständen und Steuereinnahmen der Gemeinden sind jeweils auf ganze Euro gerundet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026):

Zu § 1 (Stadt Schmöln und Gemeinde Dobitschen - Landkreis Altenburger Land -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Dobitschen (407 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Schmöln (13.621 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schmöln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Schmöln und der Gemeinde Dobitschen liegen vor. Darüber hinaus haben der Stadtrat und der Gemeinderat einen Eingliederungsvertrag beschlossen, der im Anschluss von den Bürgermeistern unterzeichnet wurde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der Stadt Schmöln auf 12.460 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Schmöln ist in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zusammen mit der Stadt Gößnitz als funktionsteiliges Mittelzentrum ausgewiesen, zu dessen Grundversorgungsbereich bereits die Gemeinde Dobitschen gehört. Zudem wurde die Gemeinde Dobitschen mit der am 31. August 2024 in Kraft getretenen Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen

2025 dem Mittelbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet. Die beantragte Strukturänderung dient der Verwirklichung des Leitbildes und der Leitlinien der Gemeindegebietsreform, indem das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz durch die Eingliederung der Umlandgemeinde Dobitschen gestärkt wird.

Die Stadt Schmölln und die Gemeinde Dobitschen weisen insbesondere infrastrukturelle und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Dobitschen mit ihren vier Ortsteilen Dobitschen, Meucha, Pontewitz und Rolika grenzt im Süden und Westen an das Gebiet der Stadt Schmölln an. Mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze von circa acht Kilometern und der Straßenverbindung über eine Entfernung von circa zehn Kilometern besteht ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Gemeinde Dobitschen und der Stadt Schmölln.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist gewährleistet. Über die Buslinien 351 und 356 ist die Stadt Schmölln aus Richtung Dobitschen werktags mehrmals täglich in etwa 25 Minuten erreichbar und die Gemeinde Dobitschen direkt mit dem zentralen Umstieg am Busbahnhof in der Stadt Schmölln verbunden. Während die Gemeinde Dobitschen über keinen eigenen Bahnhof verfügt, ist die Stadt Schmölln direkt an die überregional bedeutsame Mitte-Deutschland-Verbindung, hier die Bahnstrecke Gößnitz-Gera, angebunden.

Im Zuge des Ausbaus des ÖPNV im Landkreis Altenburger Land im Rahmen des Förderprojektes „Regionalverkehr verbindet“ nimmt die Gemeinde Dobitschen eine wichtige Funktion als zentraler Knotenpunkt seit Dezember 2023 wahr. Von dort aus sollen auch die kleinen Ortschaften (maßgeblich auch schon jetzt Ortsteile im Nordraum der Stadt Schmölln) vor allem mittels Rufbus erreicht werden können. Die Gemeinde Dobitschen ist somit bezogen auf den ÖPNV seit Ende des Jahres 2023 eng mit den Ortsteilen im Norden der Stadt Schmölln und auch besser mittels TaktBus an den Busbahnhof und den Bahnhof in der Kernstadt Schmölln angebunden.

Das Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz nimmt gehobene Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit und Verwaltung wahr. Es verfügt damit über *eine breite Ausstattung an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Dobitschen nutzen können*. So ist beispielsweise die medizinische Versorgung durch eine Vielfalt von Fachärzten sowie durch das Angebot der Medizinischen Versorgungszentren Altenburger Land GmbH und durch stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gewährleistet. Das Klinikum Altenburger Land mit dem Klinikbereich in der Stadt Schmölln übernimmt eine oberzentrale Funktion im Länderdreieck Thüringen/Sachsen/Sachsen-Anhalt. Das Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz wird auch seiner regionalen Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion gerecht. Im Stadtkern der Stadt Schmölln befinden sich beispielsweise mehrere Supermärkte sowie eine Vielfalt an Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften (beispielsweise in den Bereichen Bekleidung, Lebensmittel, Versicherungsbranche, Reisen/Tourist, ein Drogeriemarkt, die Sparkasse und die VR-Bank Altenburger Land).

Der Verband für Landesentwicklung und Flurneuordnung Thüringen hat eine Wegebaustudie für die Verbesserung des ländlichen Hauptwegenetzes unter Berücksichtigung der Neuordnung von ländlichem Grund-

besitz erstellt. Im Zuge dessen sollen in den nächsten 15 bis 20 Jahren die ländlichen Wege in der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land, zu der bis zu ihrer Auflösung die Gemeinde Dobitschen und jetzige Ortsteile der Stadt Schmöln gehörten, ausgebaut beziehungsweise neu angelegt werden. Das bedeutet, dass die Wegebeziehungen zwischen den Ortsteilen der jetzigen Gemeinde Dobitschen und den Ortsteilen im Norden der Stadt Schmöln spürbar verbessert und aufgewertet werden.

Die Stadt Schmöln ist seit dem Jahr 2019 erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen. Sie hat die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde Dobitschen im übertragenen Wirkungskreis übernommen und führt Aufgaben der Gemeinde Dobitschen im eigenen Wirkungskreis nach deren Weisung aus.

Auch darüber hinaus arbeiten die Gemeinde Dobitschen und die Stadt Schmöln interkommunal bereits zusammen. So wurde im Jahr 2023 gemeinsam mit der Stadt Gößnitz, den Gemeinden Ponitz und Heyersdorf auf Grundlage einer gemeinsamen Zweckvereinbarung die gemeinsame Schiedsstelle Schmöln/Gößnitz und Umgebung gegründet. Die Aufgaben des Standesamtes werden von der Stadt Schmöln auch für die Gemeinde Dobitschen übernommen.

Die Stadt Schmöln besitzt acht Kindertageseinrichtungen in städtischer und eine in freier Trägerschaft. Im Zuge der letzten Neugliederungen im Jahr 2019 hat die Stadt Schmöln die Trägerbereitschaft der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ in der Gemeinde Dobitschen freiwillig übernommen.

In der Stadt Schmöln gibt es eine Grundschule, eine Regelschule, ein Gymnasium sowie ein Förderzentrum. Das Gymnasium ist eng mit den Umlandgemeinden und somit auch mit der Gemeinde Dobitschen verflochten. In der Gemeinde Dobitschen gibt es zudem eine Regelschule. Mit Beschluss des aktuellen Schulnetzplanes des Landkreises Altenburger Land bekennt sich der Landkreis zum Standort der Regelschule Dobitschen.

Das Gebiet der Stadt Schmöln wird derzeit durch drei verschiedene Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung betreut. Die Gemeinde Dobitschen gehört ebenso wie Teile der Stadt Schmöln dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Altenburger Land“ mit Sitz in Nobitz an.

Die Gemeinde Dobitschen besitzt einen eigenen kommunalen Bauhof. Eine Qualitätsverbesserung ist zu erwarten, da sich der Personal-, Fahrzeug-, und Maschineneinsatz verbessern dürfte.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Verwaltungsaufwand durch die Neugliederung erheblich reduzieren wird. So müssen künftig keine separaten Satzungen und Jahresabschlüsse erstellt werden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Stadt Schmöln 235 Euro und liegt somit unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 392 Euro. Die Gemeinde Dobitschen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Stadt Schmöln 861 Euro und in der Gemeinde Dobitschen 484 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner je-

weils unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 984 Euro.

Im Ergebnis der Eingliederung ist zu erwarten, dass die um die Gemeinde Dobitschen vergrößerte Stadt Schmöln weiterhin eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Die Belange der Stadt Altenburg, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist, stehen der beantragten Neugliederung nicht entgegen. Die Gemeinde Dobitschen stellt aufgrund ihrer räumlichen Zusammengehörigkeit mit der Stadt Schmöln sowie ihrer gemeinsamen Verflechtungen keine sinnvolle Eingliederungsoption für die Stadt Altenburg dar. Neugliederungsmöglichkeiten mit anderen benachbarten Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ sind zwar grundsätzlich denkbar, aber die Beschlüsse der antragstellenden Gemeinden und weitere Gemeinwohlgründe sprechen überwiegend für eine Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmöln.

Zu Absatz 2:

In § 1 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) ist bestimmt, dass die Stadt Schmöln als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung der Gemeinde Dobitschen ist diese Aufgabenübertragung aufzuheben.

Zu § 2 (Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen sowie Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda - Landkreis Weimarer Land -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinde Kleinschwabhausen (224 Einwohnerinnen und Einwohner) wird aufgelöst und in die Gemeinde Großschwabhausen (1.073 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Großschwabhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinde Großschwabhausen und der Gemeinde Kleinschwabhausen liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.130. Die vergrößerte Gemeinde Großschwabhausen wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Keine der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ist als zentraler Ort ausgewiesen. Alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ einschließlich der Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen gehören nach dem Regionalplan Mittelhüringen und der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 dem Grundversorgungsbereich sowie dem Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar an, die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen ist.

Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Kleinschwabhausen in die Gemeinde Großschwabhausen stellt gleichwohl einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsfähigere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung trägt somit zur schrittweisen Entwicklung einer leitliniengerechten Struktur und der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform bei.

Für eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt leitliniengerechte Struktur fehlt es den antragstellenden Gemeinden gegenwärtig an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeindestruktur beteiligen wollen. Perspektivisch sind jedoch weitere Neugliederungen mit verschiedenen benachbarten Gemeinden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ möglich. Dabei käme zur Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den kreisfreien Städten Weimar und Jena insbesondere ein Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“, gegebenenfalls mit einzelnen Ausnahmen, in Betracht.

Die Gemeinde Großschwabhausen und die Gemeinde Kleinschwabhausen verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinde Kleinschwabhausen ist mit der Gemeinde Großschwabhausen direkt über die Landesstraße L 1060 verbunden, wobei die straßenseitige Entfernung zwischen beiden Gemeinden nur circa zwei Kilometer beträgt und der Streckenverlauf auch über einen ausgebauten Radweg verfügt.

Die Erreichbarkeit zwischen beiden Gemeinden ist zudem über den öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Mittels Bus ist die Gemeinde Großschwabhausen, die über drei Bushaltestellen verfügt, aus Richtung Kleinschwabhausen werktags mehrmals täglich in einer Fahrzeit von etwa 2 Minuten erreichbar. Zudem gibt es in Großschwabhausen einen Bahnhof, auf dem die Regionalbahn zwischen den kreisfreien Städten Weimar und Jena verkehrt, so dass für die Einwohnerschaft der Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen auch eine überörtliche Anbindung besteht.

Beide Gemeinden weisen untereinander und mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung auf. Die Gemeinde Kleinschwabhausen

sen ist seit dem Jahr 1991 und die Gemeinde Großschwabhausen seit dem 1. Januar 1997 Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft.

Des Weiteren betreiben die Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen seit dem Jahr 2023 auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung einen gemeinsamen Bauhof.

Einkaufsmöglichkeiten für die Einwohnerschaft der Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen bestehen in den Supermärkten der benachbarten Gemeinden, unter anderem in Magdala und Mellingen. Auf dem Gebiet beider Gemeinden gibt es einige Selbstvermarkter und Hofläden sowie in der Gemeinde Großschwabhausen eine Reihe spezialisierter Verkaufsläden und Dienstleister.

Die Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen sind geprägt von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die Gewerbebetriebe in den beiden Gemeinden beschäftigen sowohl Einwohnerinnen und Einwohner aus Großschwabhausen und Kleinschwabhausen als auch Einpendler. Die Gemeinde Großschwabhausen verfügt über zwei Gewerbegebiete. Das Gebiet „Kleinschwabhäuser Grenze“ erstreckt sich ausgehend vom westlichen Ortsrand der Gemeinde Großschwabhausen bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Kleinschwabhausen und bildet mit der angrenzenden Agrargenossenschaft Kleinschwabhausen sowie einem Solarpark eine zusammenhängende gewerblich geprägte Nutzung entlang der L 1060 zwischen den beiden Ortslagen.

Die Erzeugergenossenschaft Kleinschwabhausen e. G. ist für einen Großteil der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in beiden Gemeinden verantwortlich und hat ihren Sitz in der Gemeinde Großschwabhausen. Diese wirtschaftliche Verflechtung besteht schon viele Jahrzehnte.

Die Wasserversorgung wird für beide Gemeinden über den Wasserversorgungszweckverband Weimar gewährleistet. Zudem sind sie seit dem 1. Januar 2024 Mitglied im Zweckverband JenaWasser, welcher flächendeckend für die Gebiete der beteiligten Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung realisiert.

Die Gemeinden sind flächendeckend mit Breitbandinternet versorgt. In der Gemeinde Kleinschwabhausen befindet sich ein Umspannwerk, dessen technische Einrichtungen sich teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen befinden.

Die Gemeinde Großschwabhausen betreibt zwei Kindertageseinrichtungen in eigener kommunaler Trägerschaft mit je 25 beziehungsweise 50 Betreuungsplätzen. Die bislang auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinschwabhausen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ betriebene Kindertageseinrichtung wurde im Herbst 2024 geschlossen. Es stehen in der Gemeinde Großschwabhausen ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung, um die Aufgabenerfüllung der Kinderbetreuung der beiden Gemeinden zu gewährleisten.

Der überwiegende Teil der Kinder im Grundschulalter aus den Gemeinden Kleinschwabhausen und Großschwabhausen besuchen die Grundschule in Großschwabhausen. Die Schüler können weiterführend die Regelschule in Magdala oder das in Mellingen ansässige Gymnasium besuchen.

Sowohl die Gemeinde Großschwabhausen als auch die Gemeinde Kleinschwabhausen verfügen über eine freiwillige Feuerwehr. Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes findet eine enge Zusammenarbeit statt, was sich beispielsweise in regelmäßigen Beratungen der Ortsbrandmeister und gemeinsamen Ausbildungen widerspiegelt.

Das gesellschaftliche Leben in beiden Gemeinden ist eng miteinander verbunden. Das gesellschaftliche Engagement findet in den ortsansässigen Vereinen und Gruppen statt, unter anderem im Feuerwehrverein, im Heimatverein, im Eulensteinscher Hof e. V. und im Verein für Ortsgeschichte. Jährlich werden traditionelle Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Großschwabhausen und Hohlstadt sowie in der Gemeinde Kleinschwabhausen durchgeführt, an denen viele Mitglieder auch aus den anderen Orten teilnehmen. Ein weiteres gemeinschaftliches Anliegen der Vereine ist die Aufrechterhaltung von Begegnungsstätten.

Den Bereich Breitensport deckt hauptsächlich der Verein SV Fortuna Großschwabhausen mit seinen Abteilungen Handball, Fußball, Badminton, Gymnastik, Kegeln, Rehasport, Skat und Tischtennis ab. Der Verein hat auch viele Mitglieder und Nutzer aus der näheren Umgebung, beispielsweise auf Basis der Jugendarbeit.

Die Gemeinden gehören demselben Kirchengemeindeverband an, dem Evangelisch-Lutherischem Kirchenkreis Jena, Kirchenverband Großschwabhausen-Isserstadt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Großschwabhausen 1.385 Euro und in der Gemeinde Kleinschwabhausen 975 Euro. Sie liegt damit in beiden Gemeinden über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 392 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Gemeinde Großschwabhausen 748 Euro und in der Gemeinde Kleinschwabhausen 665 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner in beiden Gemeinden unter dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 984 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinde Kleinschwabhausen in die Gemeinde Großschwabhausen gesteigert werden kann.

Die Nachbargemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ werden durch die beantragte Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Den benachbarten Mitgliedsgemeinden verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Gemeinde Großschwabhausen grenzt unmittelbar an die kreisfreie Stadt Jena, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Oberzentrum ausgewiesen ist. Zudem gehören die Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen dem Grundversorgungsbereich sowie dem Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar an, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist. Vor diesem Hintergrund sind auch die Belange der Stadt Jena und der Stadt Weimar zu berücksichtigen.

Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich hierbei jedoch nicht. Durch die Eingliederung des Gebietes der Ge-

meinde Kleinschwabhausen in das Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Jena einschließlich ihrer Funktionen als Oberzentrum erkennbar. Ebenso sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Weimar einschließlich ihrer Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ersichtlich. Demgegenüber sprechen gewichtige Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, insbesondere die engen Verflechtungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Großschwabhausen und Kleinschwabhausen, für die beantragte Neugliederung.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinde Kiliansroda (180 Einwohnerinnen und Einwohner) und die Gemeinde Mechelroda (252 Einwohnerinnen und Einwohner) werden aufgelöst und in die Gemeinde Mellingen (1.493 Einwohnerinnen und Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Mellingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden. Die Eingliederung erfolgt unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda liegen vor.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.940. Die vergrößerte Gemeinde Mellingen wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Keine der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ist als zentraler Ort ausgewiesen. Wie bereits unter Absatz 1 dargelegt, gehören alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ und somit auch die Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda dem Grundversorgungsbereich sowie dem Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar an, die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen ist.

Die beantragte Eingliederung der Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda in die Gemeinde Mellingen stellt gleichwohl, wie auch die in Absatz 1 vorgesehene Neugliederung der Gemeinden Großschwabhausen und Kleinschwabhausen, einen ersten Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden auf freiwilliger Grundlage angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Da freiwillige Neugliederungen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung tragen und in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten lassen, werden die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung trägt somit zur schrittweisen Entwicklung einer leitliniengerechten Struktur und der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform bei.

Für eine bereits zum jetzigen Zeitpunkt leitliniengerechte Struktur fehlen auch den Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda derzeit weitere Partner, die bereit sind, sich freiwillig an der kommunalen Neugliederung zu beteiligen. Auch bei dieser kommunalen Strukturänderung sind perspektivisch jedoch weitere Neugliederungen mit benachbarten Gemeinden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ möglich, wobei zur Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den kreisfreien Städten Weimar und Jena insbesondere ein Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“, gegebenenfalls mit einzelnen Ausnahmen, in Betracht käme.

Die Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden Mellingen, Mechelroda und Kiliansroda sind über die Bundesstraße 87 und die Kreisstraße 506 miteinander verbunden. Die straßenseitige Entfernung zwischen den Gemeinden Mellingen und Mechelroda beträgt circa vier Kilometer. Im weiteren Verlauf führt die Kreisstraße 506 von der Gemeinde Mechelroda zur Gemeinde Kiliansroda, die straßenseitig nur rund einen Kilometer entfernt ist. Abzweigend vom Ilmtal-Radweg sind die Gemeinden auch über das lokale Radwegenetz miteinander verbunden.

Die Gemeinde Mellingen ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen und verfügt über sieben Bushaltestellen. Die Anbindung der Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda ist mittels einer Buslinie gegeben. Zudem befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Mellingen ein Bahnhof, auf dem die Regionalbahn zwischen den kreisfreien Städten Weimar und Jena täglich mehrmals verkehrt, so dass für die Einwohnerschaft der antragstellenden Gemeinden auch eine überörtliche Anbindung besteht.

Die Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda weisen sowohl untereinander als auch mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ eine langjährige verwaltungsstrukturelle Verflechtung auf. Alle drei Gemeinden sind seit dem Jahr 1991 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft.

Zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich in der Gemeinde Mellingen ein Lebensmittelmarkt mit Vollsortiment, ein Bäcker, mehrere Fleischereien und ein Autorasthof. Ergänzende Angebote finden sich auch in den Gemeinden Mechelroda und Kiliansroda. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Mellingen über eine Bankfiliale und eine Postfiliale, eine Hausarzt- und eine Zahnarztpraxis sowie eine Physiotherapie. Weitere Dienstleistungsangebote werden auf dem Gebiet der drei antragstellenden Gemeinden durch zahlreiche Handwerksbetriebe sowie durch Gaststätten und Pensionen bereitgestellt.

Die Gemeinde Mellingen verfügt über zwei große Gewerbegebiete, in denen sich zahlreiche Unternehmen verschiedener Branchen und Größen niedergelassen haben und mehr als 1.000 Beschäftigte einer Arbeit nachgehen. Die Gewerbebetriebe beschäftigen sowohl Einheimische als auch Einpendler, darunter auch Einwohnerinnen und Einwohner aus den Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda. In der Gemeinde Mechelroda ist zudem die Edelstahl Weimar GmbH ansässig, die mit circa 50 Beschäftigten ebenfalls ein bedeutsamer Arbeitgeber in der Region ist.

Die antragstellenden Gemeinden sind flächendeckend mit Breitbandinternet versorgt. Die Wasserversorgung wird für alle drei Gemeinden über den Wasserversorgungszweckverband Weimar gewährleistet. Alle drei Gemeinden sind zudem seit dem 1. Januar 2024 Mitglied im Abwasserzweckverband Apolda, welcher flächendeckend für die Gebiete der beteiligten Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung realisiert.

Die Gemeinde Mellingen betreibt eine Kindertageeinrichtung mit einer Betriebserlaubnis für 88 Kinder in Trägerschaft des Trägerwerkes Soziale Dienste in Thüringen. In Mechelroda betreibt der Kindertageseinrichtungsverbund der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ eine Kindertageseinrichtung mit 25 Betreuungsplätzen, die hauptsächlich von Kindern aus Mechelroda und Kiliansroda besucht wird.

In der Gemeinde Mellingen befinden sich eine Grundschule und ein Gymnasium. Der überwiegende Teil der Kinder im Grundschulalter aus den Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda besucht die Grundschule in der Gemeinde Mellingen. Die Schüler können weiterführend die Regelschule in der ebenfalls der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ angehörenden Gemeinde Magdala oder das Gymnasium in der Gemeinde Mellingen besuchen.

Die Freiwillige Feuerwehr Mellingen ist Teil des Katastrophenschutzzuges „Retten“ des Landkreises Weimarer Land und gilt als Schwerpunktfeuerwehr. Aufgrund dessen und der Ausstattung mit Tanklöschfahrzeugen wird die Feuerwehr auch überörtlich alarmiert. Die Gemeinde Mellingen übernimmt seit dem Jahr 1996 für die Gemeinde Mechelroda und seit dem Jahr 2024 für die Gemeinde Kiliansroda die Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen.

Das gesellschaftliche Leben in den drei Gemeinden findet in den ortsansässigen Vereinen und Gruppen statt, beispielsweise im Traditionsverein, Heimatverein und Faschingsverein. Alle Vereine haben Mitglieder aus den Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda. Für gesellschaftliche Veranstaltungen steht die Mehrzweckhalle in der Gemeinde Mellingen zur Verfügung. Zudem können die Vereine und die Einwohnerschaft der drei Gemeinden das kommunale Gebäude „Alte Schule“ in der Gemeinde Mellingen nutzen.

Der in der Gemeinde Mellingen ansässige Sportverein SSV Blau-Gelb Mellingen-Taubach e. V. ist mit mehr als 400 Mitgliedern in sieben Abteilungen einer der größten Sport- und Spielvereine im Landkreis Weimarer Land und ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern der antragstellenden sowie der benachbarten Gemeinden eine Vielzahl von sportlichen Aktivitäten. Der Verein fördert zudem die Jugendarbeit und trägt somit stark zur Integration von Kindern und Jugendlichen bei. Das sportliche Angebot wird ergänzt durch einen Fußballplatz in der Gemeinde Kiliansroda und einen Sportschießstand in der Gemeinde Mechelroda, der von Sportschützen aus der Region regelmäßig genutzt wird.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Mellingen 15 Euro, in der Gemeinde Kiliansroda 126 Euro und in der Gemeinde Mechelroda 526 Euro. Somit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der Gemeinde Mechelroda über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 392 Euro und in den Gemeinden Mellingen und Kiliansroda unter dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner betragen in der Gemeinde Mellingen 1.360 Euro, in der Gemeinde Kiliansroda 750 Euro und in der Gemeinde Mechelroda 1.051 Euro. Damit liegen die Steuereinnahmen je Einwohnerin und Einwohner in den Gemeinden Mellingen und Mechelroda über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 984 Euro und in der Gemeinde Kiliansroda unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Eingliederung der Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda in die Gemeinde Mellingen gesteigert werden kann.

Die Nachbargemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Mellingen“ werden durch die beantragte Strukturänderung nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Den benachbarten Mitgliedsgemeinden verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Ebenso sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Stadt Blankenhain ersichtlich, die in der derzeit geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als Grundzentrum ausgewiesen ist.

Mit Blick auf die räumliche Lage der antragstellenden Gemeinden und deren Zugehörigkeit zum Grundversorgungsbereich und Mittelbereich der kreisfreien Stadt Weimar sind auch hier die Belange der kreisfreien Städte Weimar und Jena zu berücksichtigen. Wesentliche Bedenken gegen die beantragte Neugliederung ergeben sich daraus jedoch nicht. Durch die beantragten Eingliederungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange und die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Weimar einschließlich ihrer Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Belange und Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Jena einschließlich ihrer Funktionen als Oberzentrum. Demgegenüber sprechen gewichtige Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls, insbesondere die engen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Mellingen, Kiliansroda und Mechelroda, für die beantragte Neugliederung.

Zu § 3 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzes sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeindeneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeindeneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen gegebenenfalls weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können. Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Keinen abschließenden Charakter haben insbesondere solche freiwilligen Neugliederungen, welche die Mindesteinwohnerzahl von 6.000 bezogen auf das Jahr 2035 nicht erreichen und daher nur als Schritt zu einer leitbild- und leitliniengerechten Gemeindestruktur zu betrachten sind.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gegliederten Gemeinden dahin gehend bildet, dass zu dieser neuen Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen wird, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

Zu § 4 (Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats):

Mit den Absätzen 1 bis 3 werden die Regelungen des § 9 Abs. 5 ThürKO in Verbindung mit § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) umgesetzt.

Die Bestimmungen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger oder deren Nachrückerinnen und Nachrücker entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO angemessen repräsentiert werden.

Nach dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz muss die gesamte Bevölkerung einer Gemeinde eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass nach der Vergrößerung einer Gemeinde zwingend eine Neuwahl stattzufinden hat. Vielmehr ist der Gesetzgeber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung, wie dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011, Aktenzeichen LVG 22/10, berechtigt, zur Vermeidung eines Eingriffs in die Wahlperiode der gewählten Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde eine gesetzliche Regelung zu treffen, die eine Mindestrepräsentation und damit eine Annäherung an den von der Verfassung für den Normalfall vorgegebenen Zustand der Repräsentation aller Bürgerinnen und Bürger in der aufnehmenden Gemeinde ermöglicht.

Für den Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 ThürKO eine entsprechende allgemeine Entsenderegulation festgelegt. Das Verfahren der Erweiterung des Gemeinderates ist in § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO festgelegt.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 ThürKO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde die neuen Gemeinderatsmitglieder nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl in der eingegliederten Gemeinde entsprechend § 19 Abs. 6 und § 22 ThürKWG fest und macht die Feststellung entsprechend § 9 Abs. 6 ThürKWG öffentlich bekannt. Die Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder beginnt am Tag nach der Annahme des Amtes; die §§ 23 und 29 ThürKWG gelten entsprechend.

In § 22 Abs. 1 ThürKWG werden bei einer Verhältniswahl die Einzelheiten zur Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge gere-

gelt. Die einem Wahlvorschlag danach zufallenden Sitze werden den im Wahlvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nach § 22 Abs. 5 ThürKWG. Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber enthält, bleiben nach § 22 Abs. 4 ThürKWG die übrigen Sitze unbesetzt.

In § 9 Abs. 5 Satz 1 ThürKO in Verbindung § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG ist vorgesehen, dass sich die Anzahl der einrückenden Gemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet und dass insoweit der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen ist, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Tag der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zum Beginn der laufenden gesetzlichen Amtszeit veröffentlicht wurde. Maßgeblich ist daher vorliegend der Stand der Bevölkerung zum 30. Juni 2023.

Zu § 5 (Ortsrecht):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts in Fällen der Eingliederung von Gemeinden, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Grundsätzlich ist das Ortsrecht spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

Zugleich wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden mit der Eingliederung außer Kraft treten. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

Zu Absatz 2:

Nach der Regelung sind bei allen Neugliederungen von Gemeinden nach diesem Gesetz unterschiedliche Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 anzupassen.

Zu § 6 (Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird zur Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Neugliederung von Gemeinden auf das geltende Landesrecht verwiesen.

Zu Absatz 2:

Nach § 14 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) treten die Betroffenen kraft Gesetzes in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über, wenn die aufgelöste Gemeinde vollständig in dieser aufgeht. In diesem Fall bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Übernahme als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten, also derjenigen, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist aufgrund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Bediensteter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausreichend. In Satz 2 ist festgelegt, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 4:

Nach den Sätzen 1 und 2 ist vorgesehen, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 2 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung hinaus wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Gemeinde und damit auch auf den Personalhaushalt der vergrößerten Gemeinde haben. Nach Satz 3 sind solche Personalmaßnahmen ausgenommen, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat, beispielsweise die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

Zu Absatz 5:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu § 7 (Rechtsstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden):

Zu Absatz 1:

Geht eine aufgelöste Gemeinde durch Eingliederung vollständig in einer anderen Gemeinde auf, werden ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Dienst der vergrößerten Gemeinde übernommen. Durch Absatz 1 ist klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die vergrößerten Gemeinden als Arbeitgeber übergehen.

Zu Absatz 2:

Jegliche Rechtsnachteile für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen ausgeschlossen werden. Der erreichte rechtliche Besitzstand soll

gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neuen Arbeitgeberin, der vergrößerten Gemeinde, zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 3:

Mit den Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass die für Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten geltende Bestimmung in § 6 Abs. 4 für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend gilt. In Satz 3 wird klargestellt, dass das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens entsprechend § 6 Abs. 4 auch bei einer Entfristung oder Verlängerung des Arbeitsvertrages besteht. In Satz 4 ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt.

Zu Absatz 4:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich während des Übergangs- und Anpassungszeitraums gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 8 (Wohnsitz, Einwohnerzahl):

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Neugliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens oder ihres Aufenthalts in der Gemeinde abhängen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die jeweils neue maßgebliche Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln ist, wenn sie für eine gesetzliche Bestimmung maßgeblich ist.

Zu § 9 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Durch diese Bestimmung wird deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen geregelt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohnerinnen und Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit der Regelung nicht verbunden. Wenn, wie beispielsweise bei Adressänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

Zu § 10 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz gelten nicht für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen; insoweit bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen nach den §§ 14 und 39 ThürKGG.

Zu Absatz 2:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch beispielsweise im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 3:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren auch Zweckverbände mit einem Mitglied weiterbestehen können, die ohne diese Regelung bereits mit der Gemeindeneugliederung aufgelöst wären. Die Zweckverbände können diese Zeit nicht nur für die Suche nach neuen Mitgliedern nutzen und so ihre Auflösung verhindern, sondern auch für die Entwicklung von Optimierungsstrategien für die Auflösung des Zweckverbandes. Dies betrifft beispielsweise auch Fragen der steuerlichen Folgen der Auflösung, die geprüft und beeinflusst werden können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt.

Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 11 (Haushaltswirtschaft):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die vergrößerten Gemeinden die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre auch der aufgelösten Gemeinden erstellen.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass die vergrößerte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung des vergrößerten Gemeindegebietes auf eine neue Grundlage stellen soll.

In Satz 2 wird die vorläufige Haushaltsführung der vergrößerten Gemeinde geregelt, solange die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 noch nicht in Kraft getreten ist.

Durch Satz 3 wird die Einheitlichkeit des Haushaltsjahres und dessen Gleichlauf mit dem Kalenderjahr sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Hiernach gelten für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend der Regelung des Absatzes 2 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der Thüringer Kommunalordnung.

Zu § 12 (Gleichstellungsbestimmung):

Die Gleichstellungsbestimmung dient der Klarstellung, dass jeweils alle Personen erfasst sein sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes):

Nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird die Gemeinde Kleinschwabhausen aufgelöst und in die Gemeinde Großschwabhausen eingegliedert. Zudem werden nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 die Gemeinden Kiliansroda und Mechelroda aufgelöst und in die Gemeinde Mellingen eingegliedert. Hierdurch ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in der Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung, der mit Artikel 2 durch die Streichung der Worte „Kiliansroda, Kleinschwabhausen,“ sowie des Wortes „Mechelroda,“ umgesetzt wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes.

**Information
zur Verarbeitung personenbezogener Daten
im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags
sowie**

zur Umsetzung des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 8/1206 -**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- I. Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z. B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 8/1206 - sowie zur Beteiligentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung und der Gebietskörperschaften der unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 20. Juni 2025 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung koordiniert die Datenerhebung im Auftrag des Thüringer Landtags. Es bedient sich dabei des Landesverwaltungsamtes, der Landratsämter und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligentransparenzdokumentation.

Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II. Aufgrund des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung sind von den Beteiligten nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG anzugeben und in der Beteiligentransparenzdokumentation darzustellen:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt und werden nicht veröffentlicht,
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen sowie
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Für den Fall einer Eigeninitiative: Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative.
6. Für den Fall der Beteiligung einer Anwaltskanzlei: Benennung des Auftraggebers.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetzentwurf beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu den Nummern II.1 bis II.6 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als **Anlage 2b** beigelegt und wird auch bei den Landratsämtern sowie dem Landesverwaltungsamt bereitgehalten.

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten im Formblatt unter Nummer 7 zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge (schriftlichen Stellungnahmen) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben.

Auch bei Nichtveröffentlichung der vollständigen Beiträge mangels Zustimmung werden dennoch die im Formblatt zu Nummer II.1 bis II.6 gemachten Angaben entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBetdokLobregG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 8 ThürBetdokLobregG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die

Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

III. Unter Beachtung des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung ist bei Verwendung der dort genannten sensiblen Daten ergänzend die Einwilligung der Beteiligten zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG an den Thüringer Landtag erforderlich. Diese zusätzliche Einwilligung kann auf dem als **Anlage 2c** beigefügten Formblatt erteilt werden und ist dann erforderlich, wenn eine Stellungnahme, die sensible Daten im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht werden soll. Wird eine solche zusätzliche Einwilligung nicht erteilt, hat dies zur Folge, dass der Inhalt der betreffenden Stellungnahme mit sensiblen Daten nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht werden kann, auch wenn eine Einwilligung nach Nummer 7 des Formblatts in Anlage 2b vorliegt.

**Formblatt zur Erhebung der Daten
nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes
(ThürBetdokLobregG)**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz (ThürBetdokLobregG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG¹ in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
	Name	Organisationsform									
	Geschäfts- oder Dienstadresse										
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)										
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> ☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
	Name	Vorname									
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)										
	Straße, Hausnummer										
Postleitzahl, Ort											

¹ Im Folgenden benannte Paragraphen sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des ThürBetdokLobregG

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher ☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	
	☐ ja	☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	
	☐ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Einwilligung zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach
§ 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG an den Thüringer Landtag**

☐ Hiermit willige ich _____ (Name)

in die Datenübermittlung

meiner in meiner Zuschrift an _____ vom _____
zum Thema „Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr
2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften“ enthaltenen personenbezogenen
Daten einschließlich solcher nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf durch die Abgeordneten
des Thüringer Landtags,
- Beteiligtdokumentation und Registrierung beim Thüringer Landtag zum Zweck der Herstellung
umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft
widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht übermittelt werden. Das
Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung wird dazu den Thüringer
Landtag über mein Löschverlangen informieren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die
Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich an das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales
und Landesentwicklung richten.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift